

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Zulassungsnummer	
					Land	
					ISO-Ländercode	
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Breeding <input type="checkbox"/>		Quarantine establishment <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>		
Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere <input type="checkbox"/>		Aquakulturbetrieb für Ziertiere <input type="checkbox"/>		Sonstiges <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer			I.25. Fahrtenbuch			
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.28. Nettogesamtgewicht		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						

1. 03 FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE

0308 Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:

030830 Quallen (Rhopilema spp.)

03083010 lebend, frisch oder gekühlt

Teil I: Beschreibung der Sendung

#1.	Erzeugnis	Art	Packungsanzahl	Nettogewicht
-----	-----------	-----	----------------	--------------

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
II.1.	Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:		
II.1.1.	Die Wassertiere stammen nicht aus (1) <input type="checkbox"/> [einem Betrieb, der] (1) <input type="checkbox"/> [einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.		
II.1.2.	Die Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:		
(1) <input type="checkbox"/>	[Sie stammen aus (1) <input type="checkbox"/> [einem Betrieb] (1) <input type="checkbox"/> [einem Habitat], in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]		
Oder:	[Sie stammen aus einem Teil (1) <input type="checkbox"/> [eines Betriebs] (1) <input type="checkbox"/> [eines Habitats], der unabhängig von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder der Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat (1) <input type="checkbox"/> [und der Durchfuhrmitgliedstaat (1) <input type="checkbox"/> [und die Durchfuhrmitgliedstaaten]] (1) <input type="checkbox"/> [hat] (1) <input type="checkbox"/> [haben] der Verbringung zugestimmt.]		
(1) <input type="checkbox"/>	II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
II.2.1.	Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der (1) <input type="checkbox"/> [gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert] (1) <input type="checkbox"/> [gemäß Artikel 176 oder Artikel 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.		
II.2.2.	Die Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:		
Oder:	[Sie wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]		
Oder:	[Es handelt sich um (1) <input type="checkbox"/> [Eier] (1) <input type="checkbox"/> [Weichtiere], für die eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich ist, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterliegen.]]		
(1)(2)(3) <input type="checkbox"/>	Anforderungen bei (4)gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit		
II.3.	Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:		
Oder:	(1)(2)[Sie stammen aus (1) <input type="checkbox"/> [einem Mitgliedstaat, der] (1) <input type="checkbox"/> [einer Zone, die] (1) <input type="checkbox"/> [einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission für frei von der (1) <input type="checkbox"/> [VHS] (1) <input type="checkbox"/> [IHN] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Marteilia refringens] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Bonamia ostreae] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Bonamia exitiosa] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]		
Oder:	[Sie stammen in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus (1) <input type="checkbox"/> [einem Mitgliedstaat, der] (1) <input type="checkbox"/> [einer Zone, die] (1) <input type="checkbox"/> [einem Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die (1) <input type="checkbox"/> [VHS] (1) <input type="checkbox"/> [IHN] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Marteilia refringens] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Bonamia ostreae] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Bonamia exitiosa] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] unterliegt, und sind für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt, der/die/das einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.]		
Oder:	[Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten, und sie gelten nicht als Vektoren der betreffenden gelisteten Seuche, da sie die Bedingungen in		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
		Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission nicht erfüllen.]	
	(1) ○ Oder:	[Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Vektorarten, und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt und gelten als seuchenfrei.]	
	(1) ○ Oder:	[Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Vektorarten, und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb isoliert gehalten und gelten nicht mehr als Vektoren.]]	
	(1)(5) □ II.4.	Anforderungen bei (6)Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar)	
		Die Sendung stammt aus (1) □ [einem Mitgliedstaat, der], (1) □ [einer Zone, die] (1) □ [einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf (1) □ [KHV], (1) □ [SVC], (1) □ [BKD], (1) □ [IPN], (1) □ [GS], (1) □ [SAV], (1) □ [OsHV-1 µVar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmittgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in (1) □ [Anhang I] (1) □ [Anhang II] des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission gelistet ist.]	
	II.5.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus (1) □ [einem Betrieb] (1) □ [einem Habitat], in dem	
		i)	keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und
		ii)	die Tiere nicht mit Wassertieren (4)gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllen.
	II.6.	Anforderungen an die Beförderung	
	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 befördert wird.		
II.7.	Anforderungen an die Kennzeichnung		
	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit (1) □ [die Transportmittel] (1) □ [die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch (1) □ [ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] (1) □ [ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] (1) □ [einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.		
II.8.	Gültigkeit der Veterinärbescheinigung		
	Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.		
	Erläuterungen		
	Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.		
	Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.		
	Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.		

	II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	Teil II:		
	(1)	Nichtzutreffendes streichen.	
	(2)	Gilt in allen Fällen, in denen der Bestimmungsmitgliedstaat Maßnahmen nach Artikel 199 der Verordnung (EU) 2016/429 ergriffen hat und verlangt, dass zur Freisetzung in offenen Gewässern bestimmte Wassertiere aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen müssen, der/die/das den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat.	
	(3)	Nummer II.3. gilt außer in den in Anmerkung (2) dieses Teils erwähnten Fällen nur, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.	
	(4)	Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.	
	(5)	Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.	
	(6)	Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.	
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			